

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1885.

Nr. XXV. Ministerial-Berordnung

vom 24. Juli 1885.

betreffend die Führung von Geschäftsverzeichnissen bei den Vergleichsbehörden.

Um eine Uebersicht und Kontrolle über die Thätigkeit der durch Gesetz vom 17. März 1879 (Ges.-Samml. S. 83) bestellten Vergleichsbehörden bei Vergleichungen zu gewinnen, bestimmen wir mit Höchster Genehmigung Serenissimi was folgt:

1.

Alle bei der Vergleichsbehörde (§§ 1 und 2 des Gesetzes) vom 1. Januar 1886 ab eingehenden Anträge auf Sühneverfuch sind der Zeitfolge nach unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß einzutragen.

Das Verzeichniß enthält folgende Rubriken:

- 1) Namen und Wohnort des Antragstellers
- 2) Namen und Wohnort der Gegenpartei
- 3) Tag der Sühneverhandlung
- 4) Ergebniß des Sühneverfuchs

und ist nach dem Schema unter A zu führen.

2.

Am Jahreschlusse ist auf Grund des geführten Verzeichnisses eine summarische Zusammenstellung der Geschäfte nach dem Muster unter B anzufertigen, welche die Zahl